



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 16.12.2022

Jahrgang 2022 / Nummer 33

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Aufstellungsbeschluss zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Ostdolberg), Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
2	Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Ostdolberg“, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
3	10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich südlich des Gewerbegebietes Vatheuershof“, Feststellungsbeschluss, Genehmigung
4	Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9.5 „Erweiterung der Krankenpflegeschule“
5	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gewerbegebiet Vatheuershof“, 2. Änderung
6	Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37.2 „Wohnbebauung an der Feldstraße“

7	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 7.2 „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße“
8	16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße Dolberg“
9	Jahresabschluss 2021 der Stadt Ahlen
10	Bekanntmachung der Satzung vom 13.12.2022 zur 12. Änderung der Satzung der Stadt Ahlen zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 18.04.2011

Herausgeber:**Stadt Ahlen****Der Bürgermeister****Westenmauer 10****59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

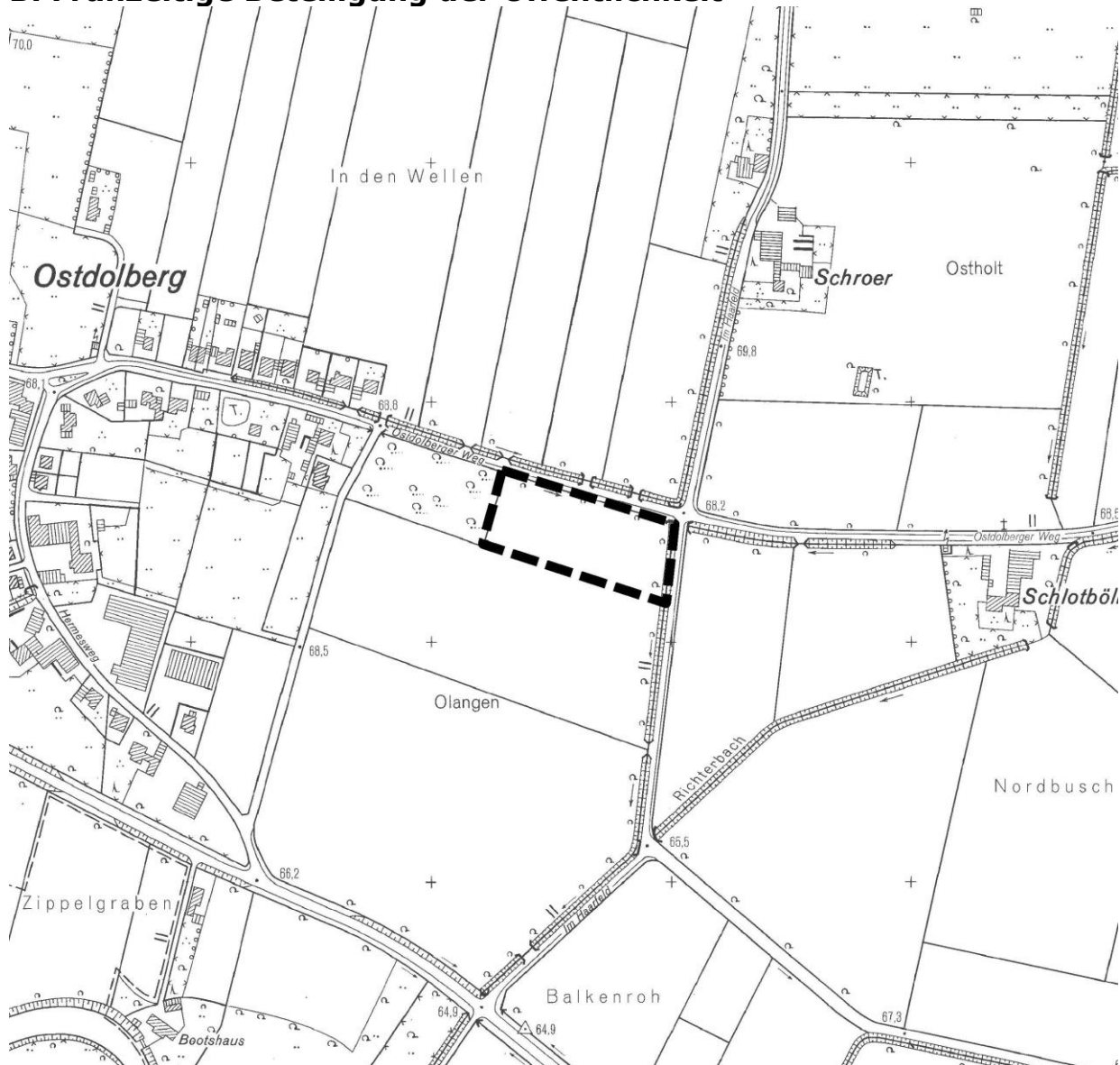
Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Ostdolberg“

B. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Ostdolberg“ beschlossen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 29.11.2022 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen „Bereich Ostdolberg“ in Form eines 14-tägigen Aushangs beschlossen.

Der ca. 1,0 ha große Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die östlich der Waldfläche am Ostdolberger Weg gelegene landwirtschaftliche Fläche bis zur Straße Im Haarfeld und umfasst dabei eine Teilfläche des Flurstücks 4, Flur 109, Gemarkung Ahlen.

Der Geltungsbereich der 24. Änderung wird dabei wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Ausgehend von der nordöstlichen Ecke des Waldstücks am Ostdolberger Weg (Flurstück 3) in östlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung des Ostdolberger Weg bis zur Straße Im Haarfeld.

- Im Osten: In südlicher Richtung ca. 65 m entlang der westlichen Begrenzung der Straße Im Haarfeld.
- Im Süden: Vom letztgenannten Punkt gradlinig in westlicher Richtung bis zur südöstlichen Ecke des Waldstücks am Ostdolberger Weg (Flurstück 3).
- Im Westen: In nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Waldstücks (Flurstück 3) bis zum Ausgangspunkt.

Mit der Aufstellung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Gewerbegebietes Ostdolberg geschaffen werden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch findet ein Aushang der Plankonzeptionen in der Zeit vom

03.01.2023 bis einschließlich 17.01.2023

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit Anregungen vorzubringen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Ostdolberg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 13.12.2022

Der Bürgermeister

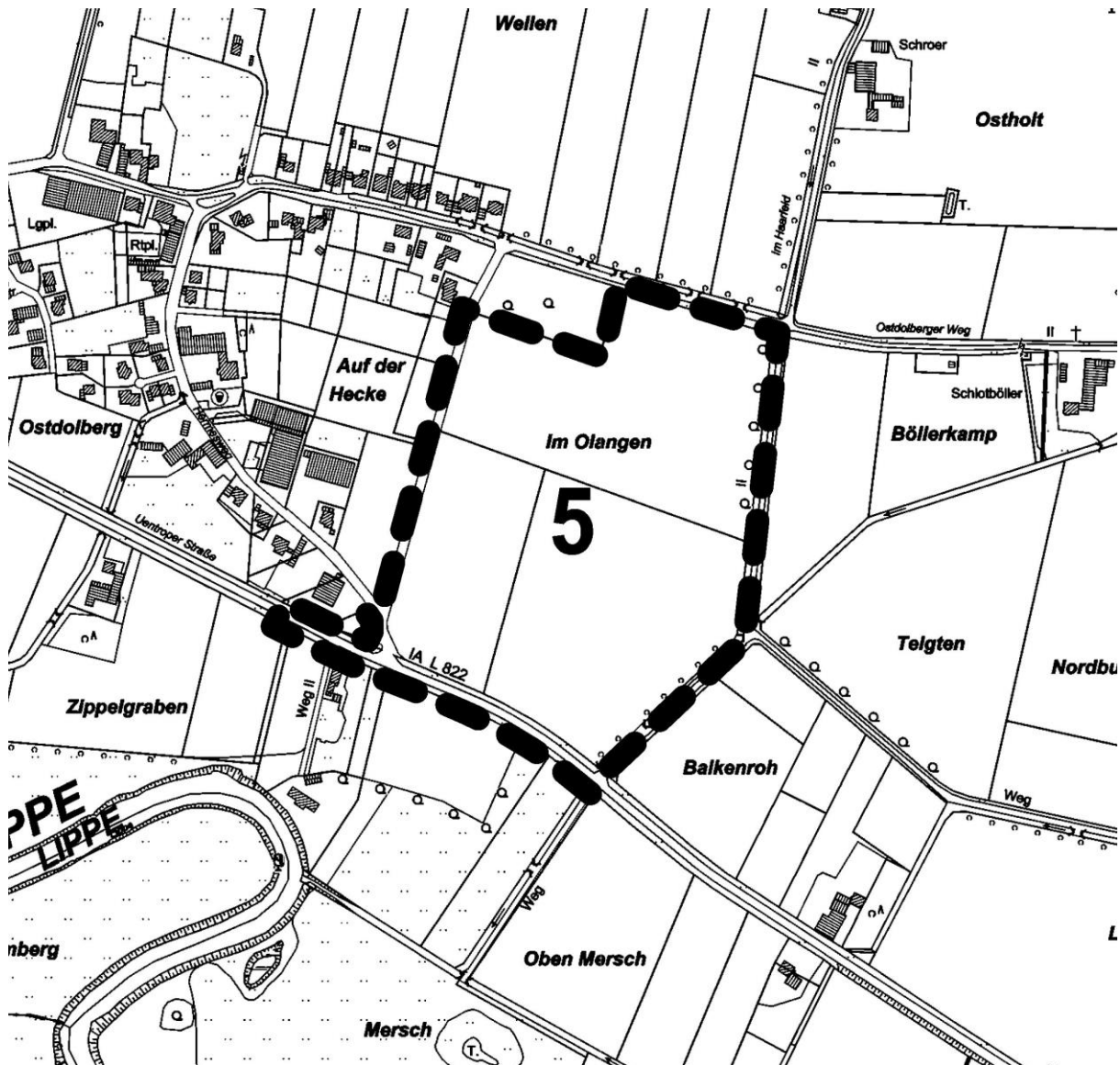
gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet Ostdolberg"

B. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbegebiet Ostdolberg" beschlossen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 29.11.2022 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet Ostdolberg" in Form eines 14-tägigen Aushangs beschlossen.

Der ca. 11,4 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 109, die Flurstücke 4, 5, 6, 7 tlw. und 15 tlw. in der Flur 110 die Flurstücke 34 tlw. und 84 tlw. und in der Flur 111 die Flurstücke 31 tlw. und 35 tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Beginnend am nordöstlichen Grenzstein Waldes (Flurstück 3) in östlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung des Ostdolberger Wegs bis zur Straße Im Haarfeld.
- Im Osten: In südlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung der Straße Im Haarfeld bis zur Uentroper Straße und entlang dem Flurstück 34 in der Flur 110 bis zur südlichen Begrenzung der Uentroper Straße.
- Im Süden: In westlicher Richtung ca. 270 m entlang der südlichen Begrenzung der Uentroper Straße.
- Im Westen: Vom letztgenannten Punkt rechtwinklig auf die nördliche Begrenzung der Uentroper Straße, von dort entlang der nördlichen Begrenzung der Uentroper Straße in östlicher Richtung bis zum Hermesweg, der westlichen Begrenzung des Hermeswegs folgend bis in Höhe des südwestlichen Grenzpunktes des Waldes, rechtwinklig auf die östliche Seite des grünen Wirtschaftsweges, entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 3 (Wald) bis zum südöstlichen Punkt und entlang der östlichen Grenze des Waldflurstücks nach Norden zum Ausgangspunkt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbegebiet Ostdolberg" ist die Entwicklung des Gewerbegebietes zwischen der Uentroper Straße und dem Ostdolberger Weg beabsichtigt. Das künftige Gewerbegebiet soll insbesondere der Ansiedlung ortsansässiger Betriebe dienen.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch findet zu der o.g. Planung ein Aushang der Plankonzeptionen in der Zeit vom

03.01.2023 bis einschließlich 17.01.2023

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit Anregungen vorzubringen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet Ostdolberg" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 13.12.2022

Der Bürgermeister

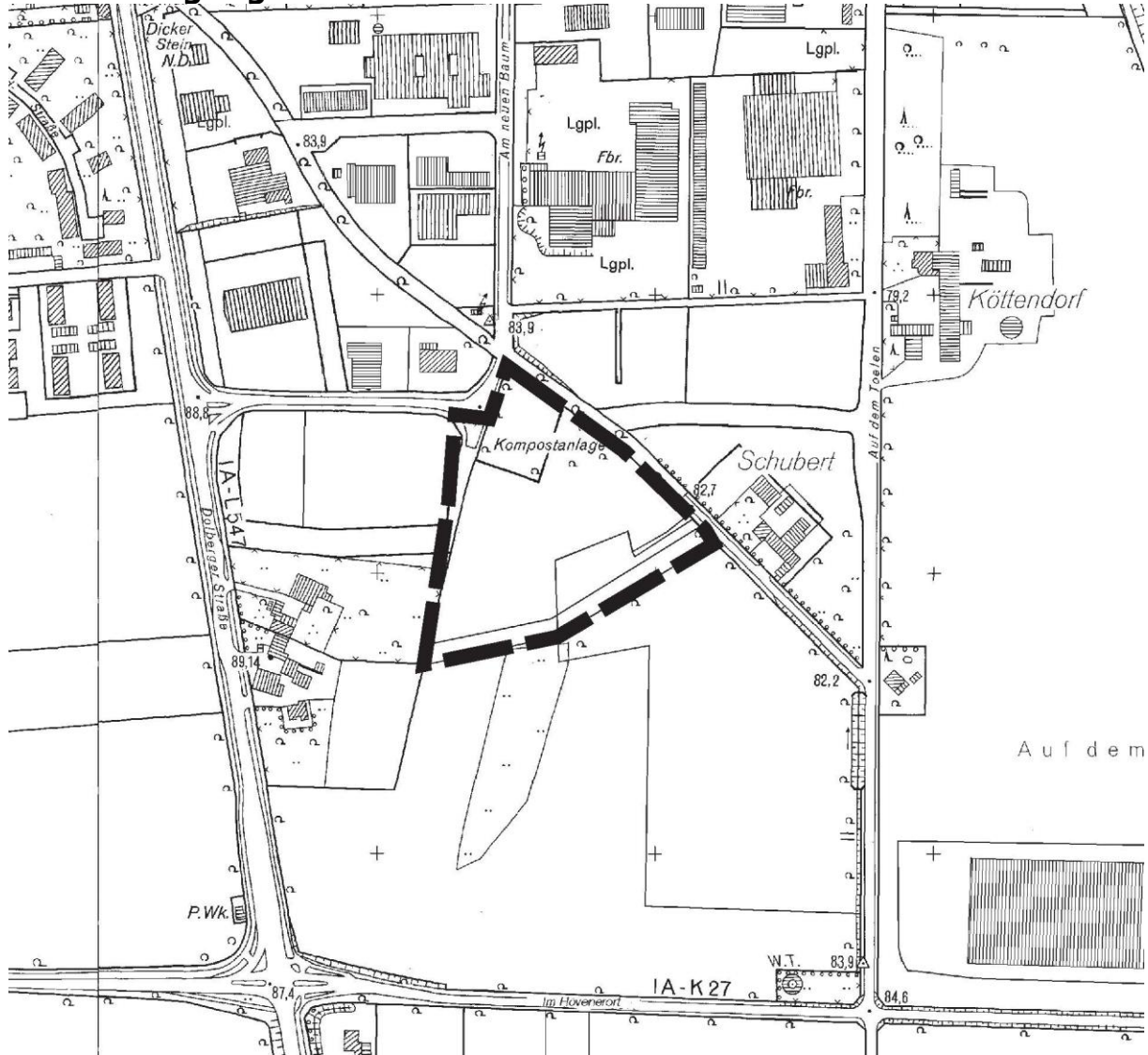
gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich südlich des Gewerbegebietes Vatheuershof“

- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung



Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 11.05.2021 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich südlich des Gewerbegebietes Vatheuershof“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Geltungsbereich

Der ca. 2,39 ha große Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet im Wesentlichen das ehemalige Grundstück der städtischen Kompostanlage an der Straße Am Neuen Baum sowie daran südlich anschließende Außenbereichsflächen und umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 33, die insgesamt im städtischen Besitz befindlichen Flurstücke 30, 45, 164, 237, 238, 239 und 240.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten: Ausgehend vom nördlichsten Grenzstein des Flurstück 45 in südöstlich Richtung entlang der südwestlichen Begrenzung des als Fuß- und Radweg ausgebauten Teilstücks der Guissener Straße bis zum östlichsten Grenzstein des Flurstücks 240 in Höhe des Grundstücks Guissener Straße 99.

Im Südosten: Durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 240 und 239.

Im Westen: Durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 239, 237 bis zum Flurstück 164, weiter entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grenzen des Flurstücks 164 bis zum Flurstück 45, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 45 bis zum Ausgangspunkt.

Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis gemäß GO NW

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Münster 31.08.2021 gemäß § 6 BauGB genehmigte 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich südlich des Gewerbegebietes Vatheuershof“ (AZ.: 35.02.01.800-001/2021.0004), die Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich südlich des Gewerbegebietes Vatheuershof“ wirksam.

59227 Ahlen, den 12.12.2022

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9.5 „Erweiterung der Krankenpflegeschule“

Satzung der Stadt Ahlen vom 13.12.2022



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9.5 „Erweiterung der Krankenpflegeschule“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9.5 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

2. Geltungsbereich

Der ca. 12.476 qm große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9.5 „Erweiterung der Krankenpflegeschule“ umfasst die Flurstücke 127, 128, 1367, 1177, 1558 und 1559 aus Flur 2 der Gemarkung Ahlen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Ausgehend vom nordöstlichen Grenzstein des Grundstücks Josef-Lanner-Straße 16 ca. 15 m entlang der südlichen Begrenzung der Josef-Lanner-Straße in östlicher Richtung, rechtwinklig abknickend entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 1557 bis zu dessen südwestlichen Grenzpunkt und rechtwinklig abknickend in östlicher Richtung bis zur öffentlichen Fläche entlang des Werseverlaufs.
- Im Osten: Entlang der westlichen Begrenzung der öffentlichen Fläche (Flurstücke 1130, 1192 und 126 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 126.
- Im Süden: In westlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung des Flurstücks 1342 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1509.
- Im Westen: In nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Grundstücke Robert-Koch-Straße 39, Richard-Wagner-Straße 3, 6, 9, 12 und Josef-Lanner-Straße 13-16 bis zum Ausgangspunkt

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 - 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9.5 „Erweiterung der Krankenpflegeschule“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegen der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9.5 „Erweiterung der Krankenpflegeschule“ mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9.5 „Erweiterung der Krankenpflegeschule“ in Kraft.

59227 Ahlen, 13.12.2022

Der Bürgermeister

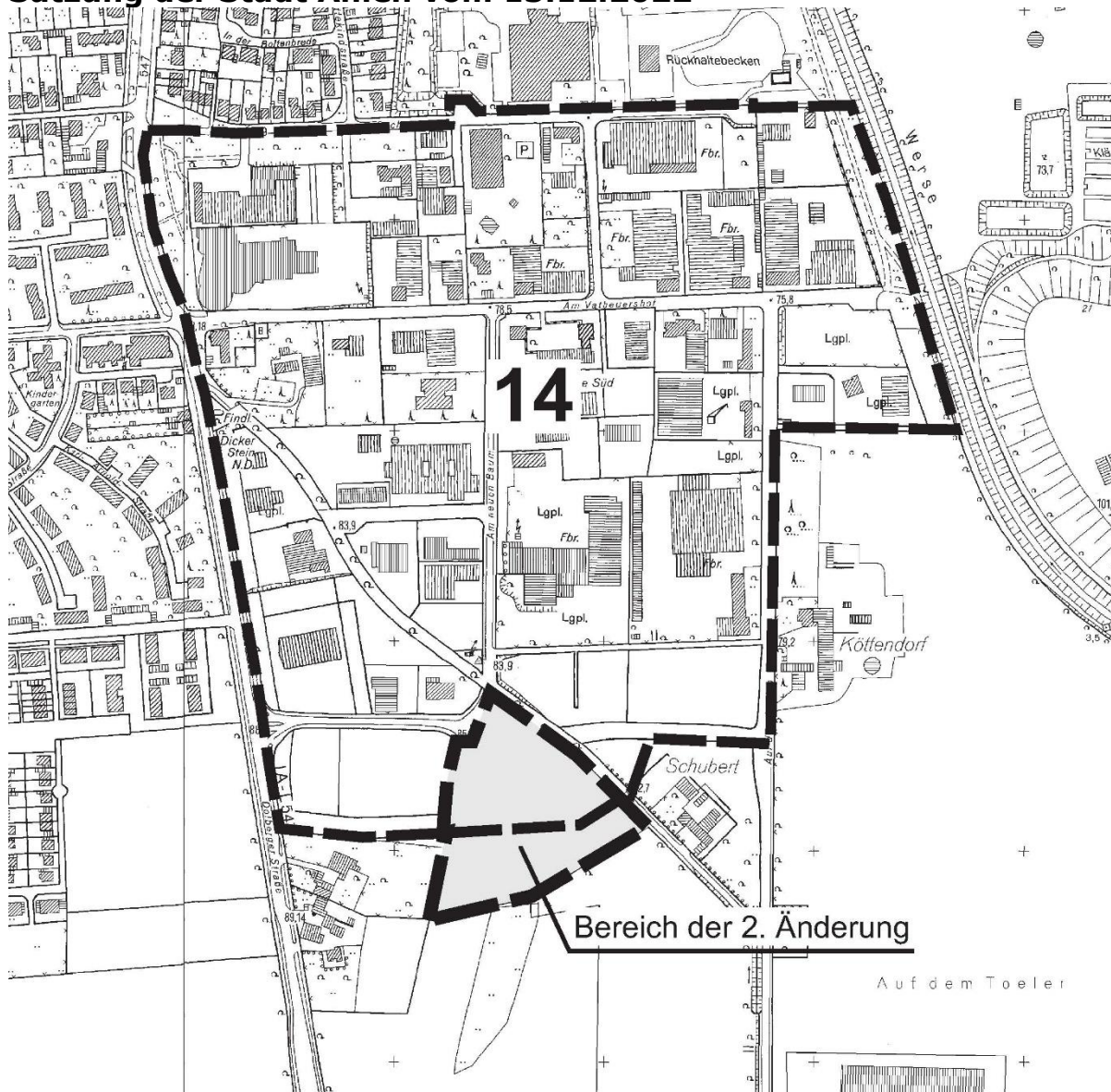
gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gewerbegebiet Vatheuershof“, 2. Änderung

Satzung der Stadt Ahlen vom 13.12.2022



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung 12.12.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gewerbegebiet Vatheuershof“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der ca. 23.900 m² große Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 beinhaltet im Wesentlichen das ehemalige Grundstück der städtischen Kompostanlage an der Straße „Am Neuen Baum“ sowie daran südlich anschließende Außenbereichsflächen

und umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 33, die insgesamt im städtischen Besitz befindlichen Flurstücke 30, 45, 164, 237, 238, 239 und 240.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten: Ausgehend vom nördlichsten Grenzstein des Flurstück 45 in südöstlicher Richtung entlang der südwestlichen Begrenzung des als Fuß- und Radweg ausgebauten Teilstücks der Guissener Straße bis zum östlichsten Grenzstein des Flurstücks 240 in Höhe des Grundstücks Guissener Straße 99.

Im Südosten: Durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 240 und 239.

Im Westen: Durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 239, 237 bis zum Flurstück 164, weiter entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grenzen des Flurstücks 164 bis zum Flurstück 45, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 45 bis zum Ausgangspunkt.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 - 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet Vatheuershof“, 2. Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet Vatheuershof“, 2. Änderung, mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gewerbegebiet Vatheuershof“ in Kraft.

59227 Ahlen, 13.12.2022

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37.2 „Wohnbebauung an der Feldstraße“

Satzung der Stadt Ahlen vom 13.12.2022



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37.2 „Wohnbebauung an der Feldstraße“ – einschließlich der Beschlüsse über die relevanten Stellungnahmen - gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37.2 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 abgesehen.

2. Geltungsbereich

Der 9.107 m² Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37.2 umfasst in der Gemarkung Ahlen Flur 25 die Flurstücke 701 und 702 (14 m² städtische Fläche), 703 (ehemalige Parkplatzfläche), 630 sowie die Flurstücke 116 bis 120.

Der Geltungsbereich wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Ausgehend vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 703 in östlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzungen der städtischen Parkanlage sowie der Grundstücke Beckumer Straße 108, 110, 112, 114, 116 und 118 bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Beckumer Straße 120.
- Im Osten: In südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Beckumer Straße 120 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 120.
- Im Süden: In westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 782, 781, 780 und 779 bis zur östlichen Begrenzung des Grundstückes Feldstraße 15.
- Im Westen: In nördlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung der Grundstücke Feldstraße 15 und 13. In westliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Grundstückes Feldstraße 13 weiter an der östlichen Begrenzung der Feldstraße bis zum Ausgangspunkt.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 37.2 "Wohnbebauung an der Feldstraße", die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 37.2 "Wohnbebauung an der Feldstraße" mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 37.2 "Wohnbebauung an der Feldstraße" in Kraft.

59227 Ahlen, 13.12.2022

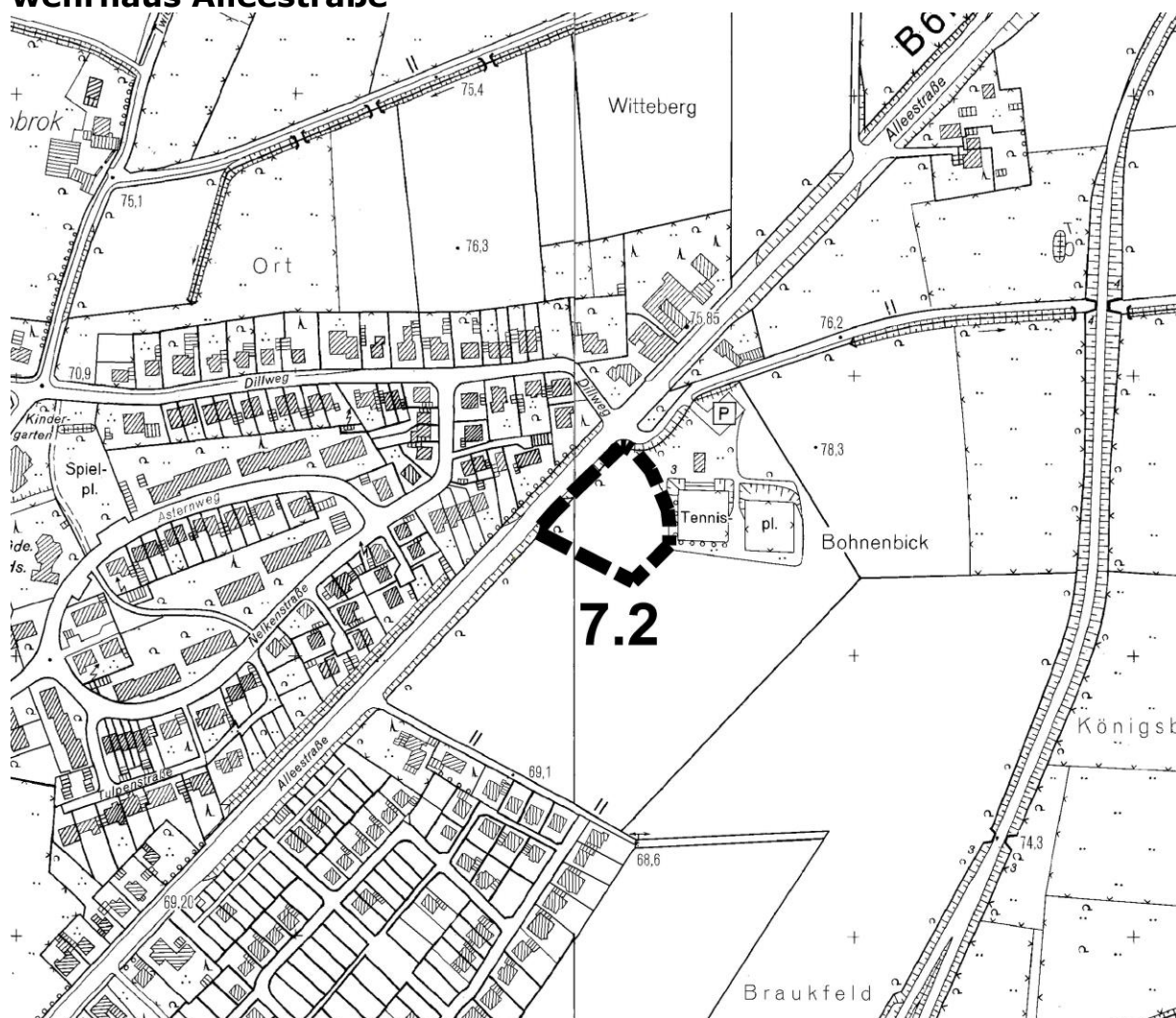
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 7.2 „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße“



Der Rat der Stadt Ahlen hat am 12.12.2022 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 7.2 „Neubau Feuerwehr Alleestraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7.2 „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße“ wurde gegenüber dem im Aufstellungsbeschluss festgelegten Geltungsbereich nach Südwesten erweitert.

Der ca. 5.260 qm große Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Ahlen aus Flur 112 die Flurstücke 171 und 174, beide teilweise, und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden/Nordosten: Beginnend am nord-westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 171 aus Flur 112 Richtung Osten der Flurstücksgrenze folgend (diese bildet die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Am Königsbusch) und im weiteren Verlauf Richtung Süd-Osten und Süden die westliche Grenze der Tennisanlage bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 171 aus Flur 112 aufnehmend.

Im Südosten: Von dort in einem Winkel von ca. 136° auf einer Länge von 36 Metern Richtung Südwesten führend.

Im Südwesten: Weiter in einem Winkel von ca. 108° bis zur Straßenbegrenzungslinie der Alleestraße (L507).

Im Nordwesten: Der Straßenbegrenzungslinie Richtung Norden auf einer Länge von rd. 85 m folgend und bis zum Ausgangspunkt führend.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7.2 „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße“ soll die derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen planungsrechtlich zu einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr entwickelt werden.

Vorgesehen ist der Neubau eines Feuerwehrhauses für den Löschzug Dolberg mit einer Fahrzeughalle, die über vier Einstellplätze für Einsatzfahrzeuge verfügt, einem Sozialtrakt und den erforderlichen Außenflächen bzw. Verkehrsflächen wie Aufstellungs- und Übungsflächen, Gebäudeumfahrt und Stellplätze.

Die Voraussetzungen für einen gefahrlosen Betriebs- und Einsatzablauf in und um das Feuerwehrhaus müssen bereits in der Bauleitplanung sichergestellt werden. Demnach müssen die An- und Abfahrtswege (Alarmausfahrt an der Alleestraße, zivile Zufahrt von der Alleestraße und eine zivile Ein- und Ausfahrt über die Straße Am Königsbusch) so angeordnet sein, dass unerwartete Begegnungen insbesondere Kreuzungen der heraneilenden und ausrückenden Einsatzkräfte im Notfall vermieden werden.

Bestandteil der öffentlich auszulegenden Unterlagen sind nachfolgende verfügbare umweltbezogene Informationen:

Die Umweltprüfung innerhalb des Umweltberichts mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Schutzgüter und Ihrer Wechselwirkungen:

Menschen und seine Gesundheit/ Bevölkerung: Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung, Emissionen.

Klima/ (Treibhausgasemissionen): Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel, Klimaanpassung, Luftqualität

Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt/ Landschaftsbild: FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, schutzwürdige Biotop, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, planungsrelevante Arten im artenschutzrechtlichen Gutachten

Boden/ Fläche: Versiegelung, naturschutzrechtliche Kompensation, schutzwürdige Böden, Ablagerungen, Altstandort

Wasser/ Abwasser: Niederschlagswasser, Schmutzwasser, Versickerung, Gewässer

Kulturgüter und Sachgüter, kulturelles Erbe: denkmalgeschützte Gebäude, Bodendenkmal

Erneuerbare Energien: sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Abfall

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Monitoring.

Folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen liegen vor.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Begehung und Potenzialanalyse, Betroffenheit

Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Schutzgüter und Ihrer Wechselwirkungen:

- Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt / Landschaftsbild: FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, schutzwürdige Biotop, Eingriffsregelung: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, im Ergebnis konnte für das Plangebiet keine besondere Funktion als Lebensraum planungsrelevanter Arten festgestellt werden.

Schalltechnische Untersuchung

Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Schutzgüter und Ihrer Wechselwirkungen:

Menschen und seine Gesundheit/Bevölkerung: Überprüfung Lärmimmissionen durch das Vorhaben mit dem Ergebnis, dass Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht erforderlich sind.

Leistungsberechnung/ Verkehrsuntersuchung und Beurteilung des Verkehrsknotenpunktes Alleestraße (L507)/ Dillweg/ Am Königsbusch.

Baugrundgutachten

Boden/Fläche: bodenmechanischen und hydrogeologischen Eigenschaften, Grundwasser, Bodengruppen

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen liegen vor:

Lippeverband, Schreiben vom 05.08.2020 und 12.07.2022

Einleitung Niederschlagswasser, Reduzierung des Niederschlagsabflusses, Trennverfahren Schmutzwasser und Niederschlagswasser, Versickerung Niederschlagswasser, Bodenverhältnisse, Regennutzung, Rückhaltung und Verdunstung Niederschlagswasser

Kreis Warendorf, Schreiben vom 03.08.2020 und 15.07.2022

- Untere Wasserbehörde: Niederschlagswasser, Minimierung des Regenabflusses durch z. B. Dachbegrünung
- Immissionsschutzbehörde: Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte,
- Amt für Planung und Naturschutz: Überschreitungen der GRZ/ Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Dachbegrünung Ausgleichsdefizite/ Ökopool

Landesbetrieb Straßen NRW, Schreiben vom 13.07.2022

Verkehrliche Erschließung Alarmausfahrt und zivile Ein- und Ausfahrt, Leistungsberechnung Knotenpunkt Alleestraße/ Am Königsbusch/ Dillweg, Sicherheitsaudit, Baumpflanzungen und Schutzeinrichtung, Oberflächenentwässerung, aktiver oder passiver Lärmschutz

Stadt Ahlen, FB 7, Gruppe 7.3, Schreiben vom 06.08.2020 und 05.07.2022

Gebiet nicht im Abwasserbeseitigungskonzept ABK berücksichtigt, Regenwasser-Versickerung auf dem Grundstück, Rückhaltung des Niederschlagswassers, maximale Einleitung einer Wassermenge von 5 l/s, Versickerung

Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 28.07.2020

Keine Bedenken und Anregungen.

Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 29.06.2020 und 15.06.2022

Keine Bedenken und Anregungen.

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 05.08.2022 einschließlich RAG Aktiengesellschaft, Schreiben vom 21.06.2022

Keine Bedenken und Anregungen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7.2 "Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße" mit Begründung sowie die oben genannten umweltbezogenen Informationen liegen gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

02.01.2023 bis einschließlich 02.02.2023

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter <https://www.ahlen.de/start/themen/bauen-planen/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

59227 Ahlen, 13.12.2022
Der Bürgermeister

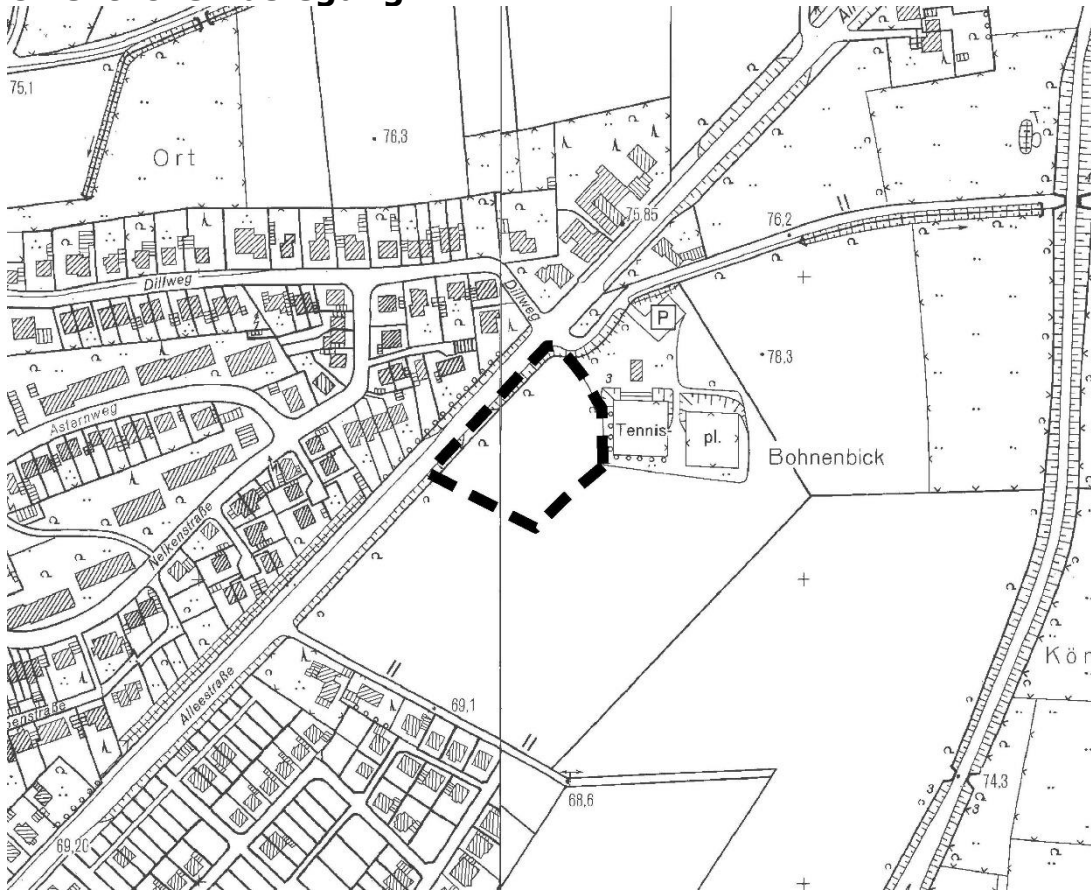
gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße Dolberg“

Öffentliche Auslegung



Der Rat der Stadt Ahlen hat am 12.12.2022 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße Dolberg“ gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße Dolberg“ wurde gegenüber dem im Aufstellungsbeschluss festgelegten Geltungsbereich nach Südwesten erweitert.

Der geänderte, ca. 7.750 qm große Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Ahlen aus Flur 112 die Flurstücke 171 und 174, beide teilweise, und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Nordosten: Beginnend am nord-westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 171 aus Flur 112 Richtung Osten (diese bildet die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Am Königsbusch) und im weiteren Verlauf Richtung Süd-Osten und Süden die westliche Grenze der Tennisanlage bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 171 aus Flur 112 aufnehmend.
- Im Süden: Von dort in einem Winkel von ca. 136° auf einer Länge von ca. 60 m Richtung Südwesten führend.
- Im Südwesten: Weiter in einem Winkel von ca. 108° bis zur Straßenbegrenzungslinie der Alleestraße (L 507).
- Im Nordwesten: Der Straßenbegrenzungslinie Richtung Norden bis zum Ausgangspunkt folgend.

Ziel der Planung ist es, die derzeit in Teilen landwirtschaftlich sowie in Teilen als Gemeinbedarfsflächen (Tennisanlage) genutzten Flächen planungsrechtlich zu einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr entwickelt werden. Vorgesehen ist der Neubau eines Feuerwehrhauses für den Löschzug Dolberg mit einer Fahrzeughalle, die über vier Einstellplätze für Einsatzfahrzeuge verfügt, einem Sozialtrakt und den erforderlichen Außenflächen bzw. Verkehrsflächen wie Aufstellungs- und Übungsflächen, Gebäudeumfahrt und Stellplätze.

Bestandteil der öffentlich auszulegenden Unterlagen sind nachfolgende verfügbare umweltbezogene Informationen:

Die Umweltprüfung innerhalb des Umweltberichts mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Schutzgüter und Ihrer Wechselwirkungen:

Menschen und seine Gesundheit/ Bevölkerung: Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung, Emissionen.

Klima/ (Treibhausgasemissionen): Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel, Klimaanpassung, Luftqualität

Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt/ Landschaftsbild: FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, schutzwürdige Biotope, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, planungsrelevante Arten im artenschutzrechtlichen Gutachten

Boden/ Fläche: Versiegelung, naturschutzrechtliche Kompensation, schutzwürdige Böden, Ablagerungen, Altstandort

Wasser/ Abwasser: Niederschlagswasser, Schmutzwasser, Versickerung, Gewässer

Kulturgüter und Sachgüter, kulturelles Erbe: denkmalgeschützte Gebäude, Bodendenkmal

Erneuerbare Energien: sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Abfall

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Monitoring.

Folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen liegen vor.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Begehung und Potenzialanalyse, Betroffenheit
Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Schutzgüter und Ihrer Wechselwirkungen:

- Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt / Landschaftsbild: FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, schutzwürdige Biotope, Eingriffsregelung: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, im Ergebnis konnte für das Plangebiet keine besondere Funktion als Lebensraum planungsrelevanter Arten festgestellt werden.

Schalltechnische Untersuchung

Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Schutzgüter und Ihrer Wechselwirkungen:

Menschen und seine Gesundheit/Bevölkerung: Überprüfung Lärmimmissionen durch das Vorhaben mit dem Ergebnis, dass Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht erforderlich sind.

Leistungsberechnung/ Verkehrsuntersuchung und Beurteilung des Verkehrsknotenpunktes Alleestraße (L507)/ Dillweg/ Am Königsbusch.

Baugrundgutachten

Boden/Fläche: bodenmechanischen und hydrogeologischen Eigenschaften, Grundwasser, Bodengruppen

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen liegen vor:

Lippeverband, Schreiben vom 05.08.2020 und 11.07.2022

Einleitung Niederschlagswasser, Reduzierung des Niederschlagsabflusses, Trennverfahren Schmutzwasser und Niederschlagswasser, Versickerung Niederschlagswasser, Bodenverhältnisse, Regennutzung, Rückhaltung und Verdunstung Niederschlagswasser

Kreis Warendorf, Schreiben vom 03.08.2020 und 15.06.2022

Untere Naturschutzbehörde: Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft

Landesbetrieb Straßen NRW, Schreiben vom 13.07.2022

Sicherheitsaudit, Baumpflanzungen und Schutzeinrichtung, Oberflächenentwässerung, aktiver oder passiver Lärmschutz

Stadt Ahlen Fachbereich 7 Gruppe 7.3 Stadtentwässerung und Straßenbau, Schreiben vom 06.08.2020 und 13.07.2022

Entwässerung

Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 28.07.2020 und 13.07.2022

Keine Bedenken und Anregungen

Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 29.06.2020 und 15.06.2022

Keine Bedenken und Anregungen

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 04.07.2022 einschließlich RAG, Schreiben vom 21.06.2022

Keine Bedenken und Anregungen

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung sowie die oben genannten umweltbezogenen Informationen mit den wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen liegen zur Einsicht in der Zeit vom

02.01.2023 bis einschließlich 02.02.2023

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraumes auch im Internet unter <https://www.ahlen.de/start/themen/bauen-planen/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

59227 Ahlen, 13.12.2022

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Ahlen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Ahlen vom 12.12.2022 öffentlich bekannt gemacht:

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2021 der Stadt Ahlen wird mit einer Bilanzsumme von 435.363.368,78 € und in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 3.456.617,14 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird in Höhe von 1.838.683 € der Allgemeinen Rücklage und in Höhe von 1.617.934,14 € der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 im Rathaus der Stadt Ahlen, Gruppe Allgemeine Finanzwirtschaft, Geschäftsbuchhaltung und Controlling, Zimmer 435, 436 und 442, Westenmauer 10, 59227 Ahlen

- montags, dienstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Ahlen, 13.12.2022

gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Satzung vom 13.12.2022 zur 12. Änderung der Satzung der Stadt Ahlen zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.04.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 894/SGV NRW 216), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Altersgruppe		Kinder unter 2 Jahren			Kinder über 2 Jahren			Schul- kinder
Betreuungszeit (Wochenstunden)		25	35	45	25	35	45	
Einkommens- gruppe		Beitrag (€ / Monat)			Beitrag (€ / Monat)			
1	bis zu 37.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis zu 46.000 €	86,46 €	103,75 €	121,04 €	51,88 €	69,17 €	86,46 €	69,17 €
3	bis zu 55.000 €	147,29 €	168,33 €	189,38 €	84,17 €	102,00 €	126,25 €	102,00 €
4	bis zu 64.000 €	223,13 €	247,92 €	272,21 €	123,96 €	148,75 €	173,54 €	148,75 €
5	bis zu 73.000 €	285,42 €	313,96 €	342,50 €	171,25 €	199,79 €	228,33 €	199,79 €
6	bis zu 82.000 €	328,21 €	372,50 €	417,79 €	195,90 €	235,19 €	280,48 €	215,00 €
7	bis zu 91.000 €	371,00 €	413,00 €	458,00 €	220,00 €	263,00 €	344,00 €	215,00 €
8	über 91.000 €	428,00 €	475,00 €	526,00 €	253,00 €	300,00 €	394,00 €	215,00 €

Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertagespflege ab 1. August 2023

Altersgruppe		Kinder unter 2 Jahren				Kinder über 2 Jahren			
Betreuungszeit (Wochenstunden)		15	25	35	45	15	25	35	45
Einkommensgruppe		Beitrag (€ / Monat)				Beitrag (€ / Monat)			
1	bis zu 37.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis zu 46.000 €	51,88 €	86,46 €	103,75 €	121,04 €	31,13 €	51,88 €	69,17 €	86,46 €
3	bis zu 55.000 €	80,37 €	147,29 €	168,33 €	189,38 €	47,50 €	84,17 €	102,00 €	126,25 €
4	bis zu 64.000 €	105,88 €	223,13 €	247,92 €	272,21 €	61,38 €	123,96 €	148,75 €	173,54 €
5	bis zu 73.000 €	125,25 €	285,42 €	313,96 €	342,50 €	76,75 €	171,25 €	199,79 €	228,33 €
6	bis zu 82.000 €	149,50 €	328,21 €	372,50 €	417,79 €	91,94 €	195,90 €	235,19 €	280,48 €
7	bis zu 91.000 €	173,88 €	371,00 €	413,00 €	458,00 €	111,37 €	220,00 €	263,00 €	344,00 €
8	über 91.000 €	209,00 €	428,00 €	475,00 €	526,00 €	131,00 €	253,00 €	300,00 €	394,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 13. Dezember 2022

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister